



Turnverein

Spaichingen 1863 e.V. *bewegt*

Finanzordnung

Turnverein Spaichingen 1863 e.V.

Stand: 15.03.2022

- § 1 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Finanz- und Kassenführung
- § 5 Einrichtung von Bankkonten
- § 6 Zahlungsverkehr
- § 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten
- § 8 Unkostenerstattung
- § 9 Inventar
- § 10 Steuern
- § 11 Kassenprüfungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 WIRTSCHAFTLICHKEIT, SPARSAMKEIT

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen und ausnahmslos der Satzung dienen.
- (2) Aufwendungen, denen mess- oder bewertbare Erträge gegenüberstehen, sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu tätigen.
- (3) Geldbeträge, deren Ausgaben in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind, müssen bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs den Konten des Vereins zugeführt werden.

§ 2 HAUSHALTSPLAN

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, der sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richtet. Er ist den Mitgliedern des Ausschusses vor Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. In jedem Fall sollte der Haushaltsplan eine Sicherheitsrücklage enthalten.
- (3) Die Abteilungen legen Ihren Haushaltsplan auf Anforderung dem Vorstand zur Genehmigung vor.

§ 3 JAHRESABSCHLUSS

- (1) Im Jahresabschluss sind die vollständigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
- (2) Nicht im Jahresabschluss aufgeführte Geldbeträge sind als „Schwarze Kasse“ anzusehen und satzungswidrig. Gleiches gilt für nicht aufgeführte Bankkonten und Vermögensbestände.
- (3) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

§ 4 FINANZ- UND KASSENFÜHRUNG

- (1) Über die Finanz- und Kassenführung ist der Kassier des Vereins verantwortlich. Die Abteilungen sind ebenfalls berechtigt Abteilungskassen zu führen. Im Auftrage des Vorstandes überwachen die Kassenprüfer die Kassenführung der Abteilungen. Die Buchführung der Kassen hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein, Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§ 5 EINRICHTUNG VON BANKKONTEN

Die Einrichtung von Bankkonten (Girokonten, Sparkonten) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 ZAHLUNGSVERKEHR

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonten abzuwickeln.
- (2) Für die tägliche Entgegennahme oder Ausgabe von Bargeld kann eine Barkasse geführt werden, wobei eine Anschreibliste anzulegen ist. Der Barbestand der Barkasse muss jederzeit sofort erkennbar sein. Es muss ein täglicher Kassenbericht hierüber geführt werden.
- (3) Zahlungsanweisungen bedürfen ausnahmslos der Unterschrift eines nach § 26 BGB ermächtigten Mitglieds des Vorstandes oder bei Verhinderung ein es vom Vorstand Beauftragten.
- (4) Die Zeichnungskompetenz innerhalb der Abteilungen ist von diesen selbst zu regeln.

- (5) Die im Haushaltsplan genehmigten Mittel werden den Abteilungen in einer oder mehreren Summen ausgezahlt. Der Auszahlungstermin richtet sich nach dem Beitragseingang.

§ 7 EINGEHEN VON RECHTSVERBINDLICHKEITEN

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- (a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500 Euro
- (b) dem Vorstand bis zu einer Summe von 25.000 Euro
- (c) Der Geschäftsführer/Kassier ist ermächtigt, Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- (d) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht im Haushaltsplan der Abt. genehmigt sind.

§ 8 UNKOSTENERSTATTUNG

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen, schriftlich niedergelegten Beschlüssen der Organe des Vereins zu erstatten.

§ 9 INVENTAR

- (1) Zur Erfassung des Inventars sind vom Abteilungskassier Inventarverzeichnisse anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von 800 Euro übersteigen. Anzugeben sind:
 - (a) Anschaffungsdatum
 - (b) Bezeichnung des Gegenstandes
 - (c) Anschaffungs- und Zeitwert
 - (d) AufbewahrungsortGegenstände, deren Vermögenswerte sich vermindert haben und ausgesondert werden müssen, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- (3) Zum Jahresende ist eine Inventur durchzuführen und mit entsprechendem Bericht zusammen mit dem Haushaltsplan dem Kassier vorzulegen.
- (4) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern und mit Erlös der Vereins- oder Abteilungskasse zuzuführen.

§ 10 STEUERN

- (1) Bei Vorliegen gesetzlicher Steuerabgaben ist der Kassier für die rechtzeitige und termingerechte Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zuständig. Hierzu haben die Abteilungen ihre Kassenbücher rechtzeitig mit den entsprechenden Unterlagen dem Kassier vorzulegen.
- (2) Spenden können als Durchlaufspenden an den Verein/Abteilung bei der Stadtkasse eingezahlt werden. Der Spender erhält hierfür von den Einzahlungsstellen auf Antrag eine Spendenbescheinigung.

§ 11 KASSENPRÜFUNGEN

- (1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, Prüfungen gemäß § 11 der Satzung sowohl bei der Hauptkasse als auch bei den Abteilungskassen vorzunehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, sonstige regelmäßige und unvermutete Prüfungen vorzunehmen.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Ausschusses vom 15.03.2022 in Kraft.